



Brüssel, den 4. Juni 2015  
(OR. fr)

9577/15

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2014/0158 (COD)

---

---

CODEC 827  
CODIF 71  
ECO 68  
INST 189  
MI 371

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgesehenen Schutzmaßnahmen (kodifizierter Text) **(erste Lesung)**  
- Annahme des Gesetzgebungsakts **(GA)**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Mai 2014 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 207 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 19. Mai 2015 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen kompromisshalber erzielten Einvernehmen und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 23/15 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

---

<sup>1</sup> Dok. 11630/14.

<sup>2</sup> Dok. 8647/15.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---